

Einlagensicherungssystem Informationsblatt für Einleger

Grundlegende Informationen zum Schutz Ihrer einlagensicheren Einlagen

Anspruchsberechtigte Einlagen bei der Barclays Bank PLC sind geschützt durch:	Das Einlagensicherungssystem („DGS“).
Schutzumfang:	100.000 € pro Einleger und Kreditinstitut.
Falls Sie weitere anrechnungsfähige Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre anspruchsberechtigten Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „zusammengefasst“, und für den Gesamtbetrag gilt eine Obergrenze von 100.000 €.
Wenn Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 € gilt für jeden Einleger einzeln.
Erstattungszeitraum im Falle einer Insolvenz von Kreditinstituten:	15 Arbeitstage.
Währung der Erstattung:	Euro oder, für Zweigstellen in Europa, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig sind, die Währung dieses Mitgliedstaats.
So kontaktieren Sie die Barclays Bank PLC bei Fragen zu Ihrem Konto:	1 Churchill Place, Canary Wharf, London, E14 5HP, United Kingdom

Barclays Bank PLC; 1 Churchill Place, Canary Wharf, London, E14 5HP, United Kingdom

Weitere Informationen

Ihre anspruchsberechtigte Einlage ist durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem (DGS) abgesichert. Im Falle einer Insolvenz würden Ihre anspruchsberechtigten Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 € durch das DGS zurückgezahlt.

Allgemeine Deckungsgrenze

Wenn eine gedeckte Einlage nicht verfügbar ist, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger durch das DGS entschädigt. Diese Rückzahlung beträgt maximal 100.000 € pro Person und Kreditinstitut. Das bedeutet, dass alle anspruchsberechtigten Einlagen bei demselben Kreditinstitut addiert werden, um die Höhe der Deckung zu ermitteln. Verfügt ein Einleger beispielsweise über ein Sparkonto mit 90.000 € und ein Girokonto mit 20.000 €, erhält er oder sie lediglich 100.000 € zurück.

Schutzniveau bei Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 € für jeden einzelnen Einleger. Anspruchsberechtigte Einlagen auf einem Konto, auf das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft, eines Vereins oder einer ähnlichen Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit Anspruch haben, werden jedoch addiert und bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 € so behandelt, als stammten sie von einem einzigen Einleger.